

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 15.09.2026

§ 1 Vertragspartner

- (1) Holzbau Traub ist ein Geschäftsbereich von Bastian Traub.

Bastian Traub
Stiegelgasse 14
72574 Bad Urach
USt-IdNr. DE259447764
E-Mail: info@holzbautraub.de
Website: www.holzbautraub.de

- (2) Vertragspartner des Auftraggebers ist Bastian Traub, handelnd unter der Bezeichnung Holzbau Traub.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese AGB gelten für Verträge über Beratung, Planung, Herstellung, Lieferung und Ausführung von Holzbau- und Zimmererarbeiten. Dazu gehören insbesondere Dachsanierungen, Dachumdeckungen, Dachfenster, Dämmungen, Holzfassaden, Carports, Terrassen, Holzfußböden sowie individuelle An- und Einbauten.
- (2) Die AGB gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern.
- (3) Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder in der Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen AGB.
- (4) Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn Holzbau Traub ihnen ausdrücklich zustimmt.

§ 3 Vertragsgrundlagen

- (1) Maßgeblich für den Auftrag sind das Angebot, die Auftragsbestätigung, vereinbarte Leistungsbeschreibungen und Pläne, vereinbarte Nachträge sowie diese AGB.
- (2) Für die rechtliche Einordnung der einzelnen Leistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei Holzbau-, Einbau- und Montagearbeiten sind dies insbesondere die Vorschriften über Werk- und Bauverträge.
- (3) Die VOB/B wird nur Vertragsbestandteil, wenn dies im jeweiligen Vertrag ausdrücklich vereinbart wird.

§ 4 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (2) Der Vertrag kommt zustande, wenn Holzbau Traub den Auftrag bestätigt oder mit Zustimmung des Auftraggebers mit der Ausführung beginnt. Bei einem verbindlichen Angebot kommt der Vertrag durch dessen fristgerechte Annahme zustande.

- (3) Änderungen des Auftrags sollen zur eindeutigen Dokumentation in Textform, beispielsweise per E-Mail, festgehalten werden. Gesetzliche Rechte auf Vertragsänderungen bleiben unberührt.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Art und Umfang der geschuldeten Arbeiten ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot und den vereinbarten Unterlagen.
- (2) Leistungen, die dort nicht aufgeführt sind, sind nicht Bestandteil des Auftrags. Dies betrifft insbesondere Arbeiten anderer Gewerke, Genehmigungen, Statik, Gerüste, Entsorgung und die Instandsetzung zuvor nicht erkennbarer Schäden, sofern ihre Übernahme nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- (3) Holzbau Traub darf geeignete Nachunternehmer einsetzen. Holzbau Traub bleibt für die vertragsgemäße Leistung verantwortlich.

§ 6 Änderungen und zusätzliche Arbeiten

- (1) Wünsche des Auftraggebers, die den vereinbarten Leistungsumfang ändern, werden hinsichtlich Ausführung, Kosten und möglicher Auswirkungen auf Termine abgestimmt.
- (2) Zeigen sich während der Arbeiten verdeckte Schäden oder andere zuvor nicht erkennbare bauliche Umstände, informiert Holzbau Traub den Auftraggeber. Das weitere Vorgehen und zusätzlich erforderliche Arbeiten werden abgestimmt.
- (3) Zusätzliche Leistungen werden gesondert vergütet. Gesetzliche Regelungen über Änderungen bei Bauverträgen bleiben unberührt.

§ 7 Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt die für die Arbeiten erforderlichen Informationen und vorhandenen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.
- (2) Soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist, sorgt der Auftraggeber für erforderliche Genehmigungen, den Zugang zum Arbeitsbereich sowie geeignete Zufahrts-, Lager- und Arbeitsmöglichkeiten.
- (3) Der Auftraggeber informiert Holzbau Traub über ihm bekannte Leitungen, verdeckte Einbauten, Vorschäden und sonstige Umstände, die für die Ausführung wichtig sind.
- (4) Verzögert sich die Ausführung aufgrund fehlender Mitwirkung, können sich vereinbarte Termine angemessen verschieben. Ansprüche wegen hierdurch entstehender Mehrkosten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Baustelle und Ausführung

- (1) Holzbau Traub richtet den eigenen Arbeitsbereich im Rahmen der vereinbarten Leistungen ein und führt die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik aus.
- (2) Erforderliche Leistungen wie Gerüststellung, Arbeitsbühnen, Kranarbeiten oder besondere Absicherungen sind nur dann im Preis enthalten, wenn sie im Angebot aufgeführt sind.
- (3) Der Auftraggeber ermöglicht den Zugang zur Baustelle zu den vereinbarten Ausführungszeiten.

§ 9 Vergütung

- (1) Die Vergütung ergibt sich aus dem Angebot und vereinbarten Nachträgen. Gegenüber Verbrauchern werden Preise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben.
- (2) Leistungen nach tatsächlichem Aufwand werden auf Grundlage der vereinbarten Stundenverrechnungssätze und Materialpreise abgerechnet. Fehlt eine solche Vereinbarung, gilt die gesetzliche Regelung zur üblichen Vergütung. Nicht vereinbarte Preisänderungen erfolgen nicht einseitig.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- (1) Für Aufträge von Holzbau Traub gilt folgender Zahlungsplan:
 - 60 % der vereinbarten Auftragssumme vor der Materialbestellung
 - 40 % der vereinbarten Auftragssumme nach Abnahme
- (2) Holzbau Traub stellt für die erste Zahlung eine Rechnung. Die Materialbestellung erfolgt nach Zahlungseingang. Die Schlussrechnung wird nach Abnahme gestellt; geleistete Zahlungen werden darin berücksichtigt.
- (3) Vereinbarte Nachträge werden zusätzlich berechnet. Ihre Zahlung richtet sich nach der jeweiligen Nachtragsvereinbarung.
- (4) Rechnungen sind innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar, sofern in der Rechnung keine andere Frist genannt ist.
- (5) Gesetzliche Regelungen über Abschlagszahlungen, Sicherheiten, Fälligkeit und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 11 Zahlungsverzug

- (1) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen.
- (2) Holzbau Traub kann weitere Leistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zurückhalten oder den Vertrag kündigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 12 Ausführungstermine und Verzögerungen

- (1) Ausführungstermine sind verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
- (2) Behindern Witterung, fehlende Mitwirkung, behördliche Maßnahmen oder andere von Holzbau Traub nicht zu vertretende Umstände die Arbeiten, informiert Holzbau Traub den Auftraggeber. Die Parteien stimmen den weiteren Ablauf ab.
- (3) Gesetzliche Ansprüche wegen einer Verzögerung bleiben unberührt.

§ 13 Abnahme

- (1) Nach Fertigstellung fordert Holzbau Traub den Auftraggeber zur Abnahme der Werkleistung auf.
- (2) Festgestellte Mängel können in einem Abnahmeprotokoll festgehalten werden. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

- (3) Für eine Abnahme durch Fristablauf gelten die gesetzlichen Voraussetzungen. Ist der Auftraggeber Verbraucher, erhält er mit der Abnahmeaufforderung den gesetzlich erforderlichen Hinweis auf die Folgen einer unterbliebenen oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme in Textform.

§ 14 Eigentum an gelieferten Materialien

- (1) Gelieferte, noch nicht fest mit einem Gebäude oder Grundstück verbundene Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Holzbau Traub, soweit ein Eigentumsvorbehalt rechtlich möglich ist.
- (2) Für fest verbaute Materialien gelten die gesetzlichen Eigentumsregelungen.

§ 15 Mängelrechte

- (1) Für Mängel gelten die gesetzlichen Rechte und Verjährungsfristen. Die maßgebliche Frist richtet sich nach der Art der beauftragten Leistung.
- (2) Der Auftraggeber kann Mängel Holzbau Traub anzeigen. Holzbau Traub erhält Gelegenheit, den Mangel zu prüfen und nach den gesetzlichen Vorschriften nachzuerfüllen.
- (3) Materialtypische Eigenschaften von Naturholz sind anhand der vereinbarten Beschaffenheit und der gesetzlichen Anforderungen zu beurteilen. Hierzu können insbesondere Unterschiede in Maserung und Farbton sowie natürliche Veränderungen durch Feuchtigkeit, Temperatur und Sonneneinstrahlung gehören.
- (4) Gesetzliche Mängelrechte für von Holzbau Traub gelieferte oder verbaute Produkte bleiben auch dann bestehen, wenn diese von einem anderen Hersteller stammen.

§ 16 Haftung

- (1) Holzbau Traub haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für sonstige Schäden auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

§ 17 Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

- (1) Besteht für einen Verbraucher aufgrund der Art des Vertrags und der Umstände des Vertragsschlusses ein gesetzliches Widerrufsrecht, erhält er eine gesonderte Widerrufsbelehrung.
- (2) Gesetzliche Ausnahmen vom Widerrufsrecht gelten nach ihren jeweiligen Voraussetzungen.

§ 18 Entwürfe und Planungsunterlagen

- (1) Entwürfe, Zeichnungen und Planungsunterlagen von Holzbau Traub dürfen vom Auftraggeber für das beauftragte Projekt genutzt werden.
- (2) Eine Nutzung für andere Projekte oder die Weitergabe zur anderweitigen Ausführung bedarf der Zustimmung von Holzbau Traub, soweit entsprechende Rechte an den Unterlagen bestehen.

§ 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht. Zwingende Vorschriften zum Schutz von Verbrauchern bleiben unberührt.
- (2) Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist Gerichtsstand der Sitz von Holzbau Traub.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Vorschriften. Die übrigen Bestimmungen bleiben wirksam.